

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-578/3/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz); Stellungnahme;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum: 16. 9. 85

Verf-578/3/1985

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz), übermittelt.

Klagenfurt, 1985-09-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.  
Klaus Lof

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-578/3/1985

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharen Wetterlagen (Smogalarmgesetz); Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring Nr. 1  
1011 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. Juli 1985, Zl. IV-52.191/7-2/85, übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN:

## 1. Das Verhältnis des Entwurfes zur B-VG Novelle 1983:

Mit der B-VG Novelle 1983, BGBI.Nr. 175, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z. 12, dem Bund die alleinige Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung "zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" übertragen. Damit sollte dem Bund für den Fall des Auftretens von gefährlichen Umweltbelastungen die alleinige Zuständigkeit zur Ergreifung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen gesichert werden und ein rasches Reagieren im Falle des Auftretens einer solchen Umweltalarmsituation ermöglicht werden. Im Rahmen dieser B-VG Novelle hat jedoch der Bundesverfassungsgesetzgeber in Art. II eine dem föderalistischen Grundprinzip der Österreichischen

- 2 -

Bundesverfassung Rechnung tragende Regelung getroffen, die den Ländern als gleichberechtigte Partner im bundesstaatlichen Gefüge unserer Republik eine Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Festlegung jener Immissionsgrenzwerte einräumt, deren Überschreiten die alleinige Zuständigkeit des Bundes zur Ergreifung von Abwehrmaßnahmen zur Folge haben soll. Dieser Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers eine dem Prinzip des kooperativen Bundesstaates entsprechende gemeinsame Willensbildung in der Frage der Höhe der Werte, ab denen eine Belastung der Umwelt als "gefährlich" einzustufen ist, herbeizuführen, konnte bisher nicht erfüllt werden. Das Nichtzustandekommen der nach Art. II der B-VG Novelle 1983 abzuschließenden Vereinbarung kann nun nicht etwa auf fehlende Verhandlungs- oder Kompromißbereitschaft der Länder zurückzuführt werden. Die Länder haben in der Frage zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Vorstellungen über den Inhalt einer derartigen Vereinbarung dem Bund gegenüber bekanntgegeben und entsprechende Verhandlungsvorschläge unterbreitet. Die Länder haben weiters wiederholt den Wunsch nach zügiger Weiterführung der Verhandlungen deponiert und sie anerkennen das gemeinsam von der Akademie der Wissenschaften eingeholte einschlägige Fachgutachten als gemeinsame Beratungsunterlagen für die Klärung entscheidender Fragen.

Wenn der Bund nun allerdings den Ländern im Anschreiben des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens die Alternative anbietet, entweder die von ihm vorgeschlagenen Grenzwerte für Luftschatstoffkonzentrationen zu akzeptieren oder andernfalls offensichtlich mit der Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes rechnen zu müssen, so stellt das eine Brüskierung der Länder als Verhandlungspartner dar. Es muß daher der mit dem gegenständlichen Anschreiben in Verbindung mit dem Entwurf

- 3 -

des Smogalarmgesetzes vorgenommene Versuch der Druckausübung auf die Länder als eine im Verhältnis zwischen Gliedstaaten eines Bundesstaates nicht annehmbare Vorgangsweise zurückgewiesen werden. Der Entwurf des Smogalarmgesetzes, in dessen Erläuterungen beispielsweise die B-VG Novelle 1983 völlig unerwähnt und unberücksichtigt bleibt, steht im Widerspruch zu Geist und Auftrag der B-VG Novelle 1983 und ist daher schon aus diesem Grund aus der Sicht des Landes Kärnten abzulehnen.

2. Die Kompetenzrechlichen Grundlagen des Entwurfes:

- a) In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf werden als kompetenzrechtliche Grundlagen die Art. 10 Abs. 1 Z. 2 (Zollwesen), Z. 6 (Strafrechtswesen), Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z. 9 (Kraftfahrwesen), Z. 10 (Bergwesen, Dampfkessel- und Kraftfahrmaschinenwesen - richtig: Kraftmaschinenwesen) und Z. 12 (Gesundheitswesen) angegeben.

Diese Angabe der kompetenzrechlichen Grundlagen des Entwurfes beruht offensichtlich auf der Annahme, daß die B-VG Novelle 1983, mit der in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 eine neue Zuständigkeit, nämlich die "Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" geschaffen wurde, zwar eine Kompetenzkonzentration im Bezug auf Landeskompetenzen nicht aber eine solche in Bezug auf Materien, die bereits vorher in die Zuständigkeit des Bundes fielen, eingetreten ist. Diese Auffassung kann von ha. nicht geteilt werden. Die B-VG Novelle 1983 rechtfertigt nämlich eine derartige Annahme mit keinem Wort und eine Konsequenz, daß die neugeschaffene Kompetenz zwar bisher in die

- 4 -

Zuständigkeit der Länder fallende Zuständigkeiten konsumieren würde (und zwar nicht nur solche aus Art. 15 Abs. 1 sondern auch solche aus den Artikeln 11 und 12), daß eine derartige Wirkung aber auf Materien, die bereits vorher in Art. 10 Abs. 1 verankert waren, nicht eintreten sollten, bedürfte, wenn sie vom Verfassungsgesetzgeber beabsichtigt wäre, wohl einer ausdrücklichen Festlegung. Die Unhaltbarkeit einer derartigen Schlußfolgerung ergibt sich aber auch daraus, daß für den Fall, daß eine Kompetenzkonzentration nur im Bezug auf ehemalige Landeskompetenzen eingetreten sein soll, im Bereich des Art. 10 Abs. 1 erstmals in der Österreichischen Bundesverfassung sogenannte "konkurrierende Zuständigkeiten" entstanden wären ein Phänomen, das bislang unserer Bundesverfassung fremd war.

Daß aber andererseits mit Inkrafttreten der B-VG Novelle 1983 trotz der aufschiebenden Bedingungen in Art. II die neugeschaffene Kompetenz mit "Inhalt" ausgefüllt worden sein muß, ergibt sich daraus, daß in Art. II nicht die "Zuständigkeit" zur Erlassung eines entsprechenden Gesetzes vom Abschluß einer Vereinbarung abhängig gemacht wurde, sondern nur die "Erlassung" des Gesetzes. Der Zuständigkeitsübergang selber muß daher bereits mit Inkrafttreten der B-VG Novelle 1983 vor sich gegangen sein.

Diesen oben angestellten Überlegungen kann auch nicht der Passus in den Motivenberichten (145o der Beilagen zu den stenographischen Protokollen § 2) entgegenhalten werden, wonach sich die Bestimmungen des Art. II auf den neuen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1

- 5 -

z. 12 beziehen und nicht für Maßnahmen auf den bereits bisher den Bund zustehenden Gebieten des besonderen Umweltschutzes z. B. (Wasser- und Forstrecht). Die Regelungen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt wie sie im Smogalarmgesetzentwurf vorgesehen sind, sind eben solche, die seit dem Inkrafttreten der B-VG Novelle 1983 ihre kompetenzrechtliche Basis im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 finden. Soweit natürlich die sogenannten "Altkompetenzen" des Bundes durch die neugeschaffene Kompetenz nicht berührt werden, ist die in den Motivenberichten getroffene Aussage, daß für sie Artikel II der B-VG Novelle nicht gelte, zweifelsfrei zutreffend.

Zusammenfassend wäre daher festzuhalten daß derzeit dem Bund die Erlassung einer dem Smogalarmgesetzentwurf entsprechenden gesetzlichen Regelung infolge der Bestimmung des Art. II der B-VG Novelle 1983 verwehrt ist. Diese Sperre kann nur durch den Abschluß einer Vereinbarung mit den Ländern über die Immissionsgrenzwerte gelöst werden.

- b) Abgesehen von den unter lit. a dargelegten grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken mangels entsprechender kompetenzrechtlicher Grundlagen muß darauf verwiesen werden, daß den Entwurf weitere Verfassungswidrigkeiten infolge Überschreitung der Bundeszuständigkeiten anhaften. Im Rahmen der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, daß für den Fall des Auftretens schädlicher Luftverunreinigungen auch die Einschränkung bzw. das Verbot des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen oder anderen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen verfügt werden kann. Kompetenzrechtlich fallen derartige Maßnahmen unter Art. 11 Abs. 1 Z. 4, also unter

- 6 -

die Straßenpolizei, die zwar in Gesetzgebung Bundes-, aber in Vollziehung Landessache ist. Anerkanntermaßen fallen unter den Kompetenztatbestand Straßenpolizei nicht nur der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen sondern auch Anordnungen zum Zwecke des Schutzes anderer Interessen, wie etwa der Abwehr von Gefährdungen und Belastungen durch Verkehrsimmissionen. (Schon vor 1925 enthielt die Automobilverordnung, Reichsgesetzblatt Nr. 31/1910 vergleichbare Regelungen). Gleiches gilt für die mit der zitierten Regelung des § 8 Z. 1 ebenfalls verfügten Einschränkung des Schiffsverkehrs. Für die sonstigen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen, wie etwa Geländefahrzeuge und Motorschlitten, fehlt dem Bund derzeit überhaupt jegliche Zuständigkeit zur Einschränkung ihres Betriebes.

- c) Es ist weiters darauf zu verweisen, daß weiterhin die Frage der Zuständigkeit zur Einschränkung des Betriebes von Dampfkesseln, welche nicht dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sind (z.B. kommunale Fernheiz- und Müllverbrennungsanlagen) strittig ist und die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung für derartige Anlagen Betriebsverbote zu verfügen ernsthaft in Zweifel zu ziehen ist.
- d) Zu verweisen ist aber auch, daß infolge der im § 1 für die Erlassung der Smoggebietsverordnung fehlenden und faktisch ja auch kaum sinnvollen Einschränkungen auf Schadstoffanreicherungen die von der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes unterliegenden Emittenten verursacht werden dazu führt, daß bereits die Verordnungsbasis in dieser Regelung eine Überschreitung der derzeit

dem Bünd zustehende Kompetenzen zur Folge hat und somit mit verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet ist.

3. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Eingreifkompetenz im Umweltalarmfalle:

Mit der B-VG Novelle 1983 wurde die von Länderseite stets anerkannte Notwendigkeit einer umfassenden Eingreifkompetenz eines einzigen Rechtsträgers für den Umweltalarmfall verfassungsrechtlich fundiert. Im Hinblick darauf, daß auch im Bereich des sogenannten prophylaktischen Umweltschutzes das Gros der Sachmaterien denen als Annexmaterie Umweltzuständigkeit zuzuordnen sind in die Zuständigkeit des Bundes fällt, war es naheliegend, diese alleinige Eingreifkompetenz für den Umweltalarmfall im Bereich der Zuständigkeit des Bundes anzusiedeln. Die dabei bewirkte Verlagerung auch von Länderzuständigkeiten zum Bund fand deshalb die Zustimmung von Länderseite, weil man davon überzeugt war, daß im Alarmfall eine Abwehr von schädlichen Immissionen ohne Kompetenzkonzentration infolge ihrer Multikausalität in der Regel nicht eindeutig einem Zuständigkeitsbereich zuordenbar sein wird oder dies erst nach möglicherweise längeren Recherchen möglich sein wird. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, daß die Eingreifmaßnahmen unbedingt von einer Stelle allein zu verfügen sind um eine entsprechende Abstimmung der Schritte ohne langwierige Koordinierungsverhandlungen zu sichern. Gerade diese, für die Erlassung der B-VG Novelle 1983 maßgeblichen Überlegungen werden nun mit dem vorliegenden Smogalarmgesetzentwurf in Frage gestellt.

Durch eine sektorale Regelung des Immissionsschutzproblems, wie es eine Regelung darstellen muß, die sich lediglich auf

- 8 -

jene Immissionen bezieht, die von der Bundeskompetenz unterliegenden Emittenten herrühren, wird auf die Regelungsmöglichkeiten die die B-VG Novelle 1983 eröffnet hat, verzichtet und damit in der Frage des Immissionsschutzes der Schritt zurück in die Zeit vor der B-VG Novelle 1983, also ein offenkundiger Rückschritt, getan.

#### 4. Smogalarmwerte:

Die Meinungsdifferenzen zwischen Bund und den Ländern in den Verhandlungen über die Immissionsschutzvereinbarung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehen und die für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nun offensichtlich Anlaß dafür sind, mit der Vorlage des gegenständlichen Smogalarmgesetzes zum Ausdruck bringen zu wollen, daß es möglich ist, das Problem auch ohne Einigung mit den Ländern lösen zu können, reduziert sich darauf, ob als die alleinige Bundeskompetenz auslösender Alarmstufenwert 0,6 oder 0,8 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> - gemessen als Dreistundenmittelwert bei einer Staubkonzentration von kleiner als 0,2 mg pro m<sup>3</sup> bestimmt werden soll. Diese Divergenz hat ihre letztliche Begründung in einer unterschiedlichen Interpretation des Gutachtens der Akademie der Wissenschaften vom April 1984. Nach diesem Gutachten werden anstelle der Einteilung in Schwellen- und Alarmwerte entsprechend dem internationalen Usus folgende drei Stufen vorgeschlagen:

Vorwarnstufe (dient primär der Information betroffener Stellen) ab 0,4 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup>

Warnstufe (Einleitung erster Maßnahmen) ab 0,6 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup>

- 9 -

Alarmstufe (Setzen weiterer umfassender Maßnahmen)  
ab 0,8 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup>

jeweils gemessen als Dreistundenmittelwert bei Staubkonzentrationen kleiner als 0,2 mg pro m<sup>3</sup>.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens sollte eigentlich kein Zweifel darüber bestehen, daß als Kompetenzübergangswert die Alarmstufe festzulegen wäre, da ja für ein Warnen, wie es die vorherigen Stufen vorsehen, eine Kompetenz zur Ergreifung hoheitlicher Maßnahmen gegen Dritte nicht erforderlich ist. Eine derartige Vorgangsweise entspräche auch den Intentionen der Länder.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versucht demgegenüber zu begründen, daß bereits ab 0,6 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> die alleinige Bundeskompetenz eintreten sollte. Als unbefangener Beobachter könnte man den Eindruck gewinnen, daß eine Einigung in dieser Frage letztlich durch ein gewisses Maß an Entgegenkommen der Länder erzielbar sein muß, vor allem, daß es nicht im Sinne der Länder sein kann, den Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Schutzmaßnahmen gegen potentielle gefährliche Luftverunreinigungen durchsetzen zu können, hinderlich zu sein.

Es darf jedoch in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, daß die Werte im Gutachten der Akademie der Wissenschaften im Vergleich zu in Geltung stehenden Werten in anderen Ländern äußerst strenge Werte darstellen und im internationalen Vergleich äußerst niedrig angesetzt sind. Auch konnte von seiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bisher kein Land genannt werden, in dem auch nur vergleichbar niedrige Alarmwerte

- 10 -

festgelegt sind, an die entsprechende Alarmmaßnahmen, wie Verkehrseinschränkungen oder Betriebseinschränkungen, geknüpft werden. Vor allem auch die gerade erst im letzten Winter mit viel Aufsehen verschärften Smogalarmwerte im Bundesland Nordrhein-Westfalen sehen behördliche Maßnahmen gegen Dritte erst bei Erreichen eines Dreistundenmittelwertes von 1,2 mg SO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> vor, wobei entgegen den Vorschlägen der Akademie der Wissenschaften die Staubkonzentration hiebei völlig unberücksichtigt bleibt. Wenn man also die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nunmehr auch im vorgeschlagenen Smogalarmgesetzentwurf in Aussicht genommenen Schadstoffkonzentrationswerte, ab denen massive Eingriffe in die Volkswirtschaft und in die Freizügigkeit der Bevölkerung angeordnet werden sollen, im Lichte der vergleichbaren internationalen Normen beurteilt, so zeigt sich, daß diese Werte im wesentlichen halb so hoch sind, als die international üblichen. Es zeigt sich aber auch, daß die Werte, die die Länder bereit sind, als alarmauslösende Werte zu akzeptieren, ebenfalls weit unter dem internationalen Durchschnitt liegen, ja daß eigentlich kein Fall bekannt ist, wo ein umweltalarmauslösender Wert noch niedriger angesetzt wäre.

Diese Tatsachen erlangen vor allem im Hinblick darauf entscheidende Bedeutung, daß weder im Smogalarmgesetzentwurf noch in den bisherigen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in irgend einer Weise in Aussicht gestellt werden konnte, daß für Betriebs- und Einkommensverluste auf Grund derartiger Einschränkungen eine Entschädigung gewährt werden wird. Die Haltung der Länder ist aber auch darin begründet, daß die Anordnung von konkreten Alarmmaßnahmen in der mittelbaren Bundesverwaltung, also vom Landeshauptmann und in dessen politischer Verantwortung erfolgen soll und man

- 11 -

daher nur bereit sein kann, diese Verantwortung für rigide Polizeimaßnahmen zu übernehmen, wenn auch deren Anordnung infolge tatsächlicher Gefährdung rechtfertigbar ist. Es wird allerdings nicht erwartet werden können, daß bei der Bevölkerung, insbesondere bei den betroffenen Lohnempfängern, Verständnis für weitreichende Einschränkungen gefunden werden kann, wenn unter den gleichen Umständen in vergleichbaren Bereichen in anderen Ländern noch keinerlei Schutzmaßnahmen für erforderlich erachtet werden.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Abgesehen von den unter Z. I dargelegten grundsätzlichen sachlichen, verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken, gegen den vorgelegten Entwurf eines Smogalarmgesetzes, dürfen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende Bemerkungen vorgebracht werden:

### 1. Zu § 1:

Diese Bestimmung stellt nicht darauf ab, ob in einem Gebiet auf Grund von Meß erfahrungen eine für die menschliche Gesundheit schädliche Luftverunreinigung unter bestimmten Umständen eintreten kann, sondern lediglich darauf, ob "während austauschärmer Wetterlagen (sogenannte Inversionswetterlagen) erfahrungsgemäß eine starke Zunahme der für die Gesundheit des Menschen schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten ist". Es bleibt damit offen, ob Voraussetzung für die Erklärung eines Gebietes zum Smoggebiet schon das dauernde Bestehen von für die menschliche Gesundheit schädlichen Luftverunreinigungen ist, die für den Fall bestimmter Witterungsverhältnisse noch stark zunehmen, oder ob die Bestimmung so zu verstehen ist, daß ein Smoggebiet zu erklären ist, wenn bei Inversionswetterlagen erfahrungsgemäß die Konzentration der für die Gesundheit

des Menschen schädlichen Luftschadstoffe erfahrungs-  
gemäß stark zunimmt. Im letzteren Fall bliebe es  
offen, ob die Schadstoffkonzentration so zunehmen muß,  
daß sie letztlich auch zu einer Gesundheitsgefährdung  
führt oder ob lediglich eine relativ starke Zunahme  
der Schadstoffanreicherung ausreicht. In diesem Falle  
wäre der Landeshauptmann genötigt, eine Smoggebietser-  
klärung, in jenen Fällen, wo sich die Schad-  
stoffkonzentration von 0,2 auf 0,8 mg vervier-  
facht genauso vorzunehmen, wie wenn eine derartige Kon-  
zentration von 0,01 auf 0,04 ansteigt.

Die vorliegende Regelung kann aber auch im Hinblick darauf  
nicht befriedigen, daß sie offensichtlich nur dann An-  
wendung finden sollte, wenn eine Smogsituation durch eine  
sogenannte Inversionswetterlage herbeigeführt wird. Es  
wären aber auch Fälle denkbar, wo derartige Smogsituationen  
durch übermäßige Schadstoffemissionen einzelner Emittenten  
oder aber durch Luftverfrachtung entstehen, wobei gerade  
für solche Fälle, wo die Luftverfrachtung von ausländischen  
Schadstoffmittenten bewirkt wird, auf Grund der vorliegenden  
Regelung überhaupt keine wirksamen Gegenmaßnahmen vorgesehen  
sind.

Insgesamt muß jedoch die sachliche Vertretbarkeit der Regelung des  
§ 1 insofern in Zweifel gezogen werden, als die Erklärung  
eines Gebietes zum Smoggebiet für den Fall zwingend vorge-  
sehen ist, daß erfahrungsgemäß für einige wenige Tage im  
Jahr - in der Regel wohl im Winter - eine Smogsituation  
eintreten kann, diese Smoggebietserklärung jedoch für das  
gesamte Jahr gelten soll. Man bedenke nur die katastrophalen  
Folgen für betroffene und allfällige unmittelbar angrenzende  
Sommerfremdenverkehrsgebiete.

## 2. Zu § 5:

In Abs. 1 wird dem Bundesminister für Gesundheit und Umwelt-  
schutz die Ermächtigung eingeräumt, einschlägige ÖNORMEN  
über die Art der Ermittlung der Luftschadstoffkonzentrationen

für verbindlich zu erklären. Es sei in diesem Zusammenhang auf die allgemein bekannten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Art der Aufgabe der Regelungsaufonomie durch oberste Organe hingewiesen.

3. Zu § 8:

Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und des Abs. 1 Z. 2b wurde bereits in den Allgemeinen Bemerkungen hingewiesen. Darüber hinaus muß angemerkt werden, daß aus den gegenständlichen Bestimmungen keinerlei Determination dahingehend zu entnehmen ist, inwieweit sich die Smogalarmstufen 2 und 3 hinsichtlich der zu verfügenden Einschränkung unterscheiden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten generell sowohl für die Smogalarmstufe 2 und 3, sodaß eine dem Rechtsstaatlichkeitsgebot des Art. 18 entsprechende Vorausdetermination der Verordnungserlassung des Landeshauptmannes nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt.

In Zweifel gezogen werden muß die sachliche Rechtfertigung der Ausnahmebestimmungen zugunsten von Autobahnen und Schnellstraßen, Eisenbahnanlagen und Flugplätzen. Eine solche könnte wohl nur insoweit sachlich vertretbar sein, als es sich dabei um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Der in den Erläuterungen gegebene Hinweis auf die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des überregionalen Straßenverkehrs lässt sich mangels fehlender durchgehender Autobahnen- und Schnellstraßenverbindungen in Österreich in vielen Bereichen nicht halten. Diesbezügliche Ausnahmeregelungen müßten entsprechend den örtlichen Bedingungen dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben.

4. Zu Art. II:

Die Regelung des Art. II, wonach der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt wird, den

Ländern Meßgeräte und fahrbare Meßplattformen zur Erhebung von Umweltbelastungen mit dem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderungsmöglichkeit und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, geht offensichtlich von der im Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz 1985 stehenden Auffassung aus, daß es Aufgabe der Länder wäre, die genannten Meßgeräte und Meßplattformen zur Verfügung zu stellen. Nach § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 544, tragen die Länder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung jedoch nur den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungs- genüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten, nicht jedoch den Zweckaufwand, worunter die im gegenständlichen Fall genannten Meßgeräte und fahrbaren Meßplattformen zweifelsfrei zu subsumieren sind. Die in den Erläuternden Bemerkungen hiezu gegebene Begründung, daß die gegenständliche Bestimmung einer Forderung des Rechnungshofes entspräche, ist insoweit unzutreffend, als diese Forderung nur solange aktuell ist, als keine dem vorliegenden Smogalarmgesetzentwurf entsprechende in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Regelung besteht.

Grundsätzlich muß jedoch in diesem Zusammenhang auch die in den Erläuterungen getroffene Aussage zurückgewiesen werden, wonach mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes kaum ein finanzieller Mehraufwand der Länder verbunden sein dürfte. Gerade im Hinblick darauf, daß ein derartiges Bundesgesetz sehr wohl eine nicht unerhebliche Ausweitung auf dem Personalsektor der Länder nach sich ziehen dürfte und somit sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand der Länder unmittelbar steigen würde, ist zu erwarten, daß mit der Vollziehung eines dem vorgeschlagenen Smogalarmgesetz entsprechenden Bundesgesetzes sehr wohl ein erheblicher finanzieller Mehraufwand der Länder verbunden wäre.

- 15 -

### III. ZUSAMMENFASSUNG:

Zusammenfassend wäre zum vorliegenden Entwurf eines Smogalarmgesetzes festzuhalten, daß dieser im Widerspruch zu Geist und Auftrag der B-VG Novelle 1983 steht und daß infolge fehlender kompetenzrechtlicher Grundlagen gegen den Entwurf in mehrfacher Hinsicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden sind.

Im Hinblick darauf, daß der Gesetzentwurf von der durch die B-VG Novelle 1983 geschaffenen umfassenden Eingreifkompetenz des Bundes für den Umweltalarmfall nicht Gebrauch macht und sich auf eine sektorale Regelung beschränkt, würde der Entwurf in der Frage des Immissionsschutzes einen Schritt zurück in die Zeit vor der B-VG Novelle 1983, also einen offenkundigen Rückschritt bewirken.

Die im Entwurf vorgesehenen smogalarmauslösenden Werte stellen im Zusammenhang mit den daran anknüpfenden Maßnahmenkatalog, eine aus internationaler Sicht äußerst strenge Regelung dar, die sowohl für die Österreichische Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland nachteilige Auswirkungen haben würden und für die es auch schwer sein würde, in der Öffentlichkeit Verständnis zu finden.

Die Durchsetzung von gegenüber ausländischen Beispielen gravierend schärferen Einschränkungen muß vor allem solange als problematisch eingestuft werden, als keinerlei Regelung darüber besteht, wer einen durch derartige Maßnahmen bewirkten Produktions- und Einkommensverlust zu tragen hat. Wer wird den Arbeitern in den stillgelegten Betrieben den Lohnausfall ersetzen?

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-09-12  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.  
*Koučík*